

Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere, nicht mehr gültige Inhalte wurden überschrieben oder entnommen.

Weiterhin wurde diese Lesefassung den Bedürfnissen und Anforderungen von Personen mit Behinderungen angepasst, damit diese auch in Vorleseassistenten (Screenreader) richtig wiedergegeben werden kann.

Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalt.

**Satzung der Stadt Steinheim  
über die Erhebung von  
Kostenerstattungsbeträgen  
nach  
§ 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
vom 18. Juni 1997**

## **Inhalt**

|                                                                                                                                               |   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| § 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen .....                                                                                              | 1 |
| § 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten .....                                                                                                | 2 |
| § 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten .....                                                                                            | 2 |
| § 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten .....                                                                                            | 2 |
| § 5 Anforderung von Vorauszahlungen .....                                                                                                     | 2 |
| § 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages .....                                                                                            | 2 |
| § 7 Ablösung .....                                                                                                                            | 2 |
| § 8 Inkrafttreten .....                                                                                                                       | 2 |
| Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Steinheim über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz ..... | 3 |
| Bekanntmachungsanordnung .....                                                                                                                | 6 |

Aufgrund von § 8 a Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (Bundesgesetzblatt I. Seite 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. August 1993 (Bundesgesetzblatt I. Seite 1458) und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) hat der Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung am 16. Juni 1997 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Satzung erhoben.

## § 2

### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Absatz 1 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen.

Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Absatz 2 a, 7 Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz.

## § 3

### Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

## § 4

### Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Absatz 1 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetzes zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

## § 5

### Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

## § 6

### Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

## § 7

### Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage  
zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Steinheim  
über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach  
§ 8 a Bundesnaturschutzgesetz

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 1 *Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern*
  - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
    - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
    - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
  - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
    - je 100 Quadratmeter je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
    - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
  - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Aufforstung mit standortgerechten Arten
    - 3.500 Stück je Hektar, Pflanzen 3- bis 5jährig, Höhe 80 bis 120 cm
    - Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
    - je 100 Quadratmeter ein Obstbaum der Sortierung 10/12
    - Einsaat Gras- / Kräutermischung
    - Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 2 *Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen*
- 2.1 Herstellung von Stillgewässern
  - Aushub und Einbau beziehungsweise Abfuhr des anstehenden Bodens
  - gegebenenfalls Abdichtung des Untergrundes
  - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
  - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
  - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
  - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
  - Entschlammung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 3 *Begrünung von baulichen Anlagen*
- 3.1 Fassadenbegrünung
  - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
  - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
  - eine Pflanze je 2 laufende Meter
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
- 3.2 Dachbegrünung
  - intensive Begrünung von Dachflächen
  - extensive Begrünung von Dachflächen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 4 *Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung*
- 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
  - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
  - Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
  - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
  - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
  - Rückbau / Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5 *Maßnahmen zur Extensivierung*
- 5.1 Umwandlung von Acker beziehungsweise intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
  - Nutzungsaufgabe
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
  - gegebenenfalls Abtragen und Abtransport des Oberbodens
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, gegebenenfalls Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Steinheim über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 18. Juni 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW vom 2. September 1994, S. 666) beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß (Ratsbeschluß) vorher beanstandet oder
- d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 18.06.1997

gez. Richtsmeier  
Bürgermeister